

XII. Änderungssatzung

zur Satzung für den Zweckverband
„Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

vom _____

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 14.12.2009 nachstehende XI. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977, geändert durch die

- I. Änderungssatzung vom 22.05.1980
- II. Änderungssatzung vom 20.11.1980
- III. Änderungssatzung vom 26.01.1982
- IV. Änderungssatzung vom 23.11.1982
- V. Änderungssatzung vom 27.12.1995
- VI. Änderungssatzung vom 22.12.1998
- VII. Änderungssatzung vom 07.12.1999
- VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2000
- IX. Änderungssatzung vom 26.11.2001
- X. Änderungssatzung vom 19.12.2005
- XI. Änderungssatzung vom 14.12.2009

beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst und neu eingefügt:

„Über- und Unterdeckungen sind nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung in Bezug auf Überzahlungen ist ein Eigenkapitalbestand in Höhe des Bestandes in der Eröffnungsbilanz. Diese Regelung wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 angewendet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.